

Die Frage, ob die Bezeichnung « Cupro » die Sache oder das Verfahren der Herstellung wiedergebe, kann aber offen gelassen werden ; denn wenn es eine Sachbezeichnung wäre, wäre es auch die im Streite ligende Marke der Beklagten Nr. 69,021, die ausser dem bereits als beschreibender Natur gekennzeichneten Wort « Novaseta » nur die Ausdrücke « Soie cupro artificielle » enthält, also einen Namen für Kunstseide, die in dem sogenannten Kupferverfahren hergestellt worden ist. Nimmt man dagegen an, die Wortmarke « Cupro » der Klägerin sei geschützt, so unterscheidet sich die Marke « Novaseta soie cupro artificielle » durch keine wesentlichen Merkmale von ihr ; denn das hauptsächliche Element ist « Cupro », die genaue Wiedergabe der Marke der Klägerin. Der Gebrauch einer Wortmarke eines andern wird nicht dadurch erlaubt, dass Freizeichen als Bestandteile beigefügt werden ; denn die Freizeichen sind durch das Gesetz nicht für die Bezeichnung der Waren bestimmter Fabriken zugelassen worden.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

1. Die Berufung wird gutgeheissen, das Urteil des Obergerichtes des Kantons Thurgau vom 8. April 1930 aufgehoben und die Klage, soweit sie nicht schon anerkannt worden ist, geschützt.

2. Demgemäss werden die von der Beklagten am 15. Oktober 1928 und 8. Januar 1929 beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum hinterlegten Marken Nr. 69,004 Novaseta Cuprofil und Nr. 69,021 Novaseta Soie Cupro-Artificielle als ungültig erklärt, und es wird ihre Löschung im Markenregister des eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum angeordnet.

VIII. MUSTER- UND MODELLSCHUTZ

PROTECTION DES DESSINS ET MODÈLES INDUSTRIELS

38. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 6. Mai 1930 i. S. Jakob Rohner A.-G. gegen F. Bühler & Cie.

Für die Frage der Neuheit eines Musters kommen ausnahmsweise auch die Verhältnisse im Ausland in Betracht, wenn es ausschliesslich für den Absatz im Ausland bestimmt ist.

Begriff des Bekanntseins in den beteiligten Verkehrskreisen.
MMG Art. 12 Ziff. 1.

Aus den Erwägungen :

3. — Wie das Bundesgericht am 31. Januar 1928 i. S. Alfred Bühler A.-G. gegen A.-G. Möbelfabrik Horgen-Glarus (BGE 54 II S. 58 ff.) und mit einlässlicher Begründung am 29. Januar 1930 i. S. Textor A.-G. gegen Jakob Rohner A.-G. (BGE 55 II S. 71 ff.) erkannt hat, kommen für die Frage der Neuheit eines Musters grundsätzlich nur die Verhältnisse im Inland in Betracht. Daran ist im Gegensatz zu den Ausführungen der Beklagten festzuhalten. Das Bundesgericht hat jedoch schon in dem zuletzt erwähnten Entscheid die Frage aufgeworfen, ohne sie damals beantworten zu müssen, ob nicht dann eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip zu machen sei, wenn es sich um ein Muster einer schweizerischen Exportindustrie handelt, das überhaupt nur im Ausland abgesetzt wird. Diese Frage ist nun zu bejahen. Da sich der Markt solcher Ware und damit auch die beteiligten Verkehrskreise im ausländischen Absatzgebiet befinden, wäre, praktisch gesprochen, wie das Bundesgericht ebenfalls schon betont hat, die Neuheit eines Musters überhaupt nicht mehr eine Voraussetzung des Schutzes ; denn die einzige oder wenigstens hauptsächliche Möglichkeit, wegen der ein solches Muster nicht mehr neu sein könnte, fiel nicht in Betracht, wenn man ausschliesslich und ohne

Ausnahme auf die Verhältnisse im Inland abstellen würde. Das würde dem Sinn des Gesetzes nicht entsprechen. Auch ein solches Muster soll des Schutzes nur teilhaftig sein, wenn es nicht vor der Hinterlegung denen bekannt gegeben worden ist, für die es bestimmt ist.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin ausdrücklich zugegeben, die drei fraglichen Muster seien ausschliesslich für den Verkauf im nördlichen Teil Afrikas bestimmt gewesen. Der gekennzeichnete Ausnahmefall liegt also vor, und es fragt sich nur noch, ob die drei typischen Exportmuster der Klägerin zur Zeit der Hinterlegung unter den beteiligten Verkehrskreisen des afrikanischen Absatzgebietes bereits bekannt gewesen seien. Auch daran kann kein Zweifel mehr bestehen, nachdem im vorliegenden Fall im Gegensatz zur Sache Textor A.-G. gegen die Klägerin feststeht, dass nicht nur ein einmaliger Verkauf durch einen Vertrauensmann der Klägerin erfolgt ist, sondern dass die Muster verschiedenen, den beteiligten Kreisen angehörenden Kunden an verschiedenen Orten eröffnet worden sind. Wenn das Bundesgericht in dem mehrfach erwähnten Fall Textor A.-G. gegen die Klägerin (BGE 55 II S. 71 ff.) gefunden hat, es liege nahe, dass ein Exporteur vor der Hinterlegung prüfen wolle, ob ein Muster « zügig » sei, und dass ein einmaliger Verkauf vor der Hinterlegung der Neuheit nicht schaden könne, wenn er mit einem Vertrauensmann des Musterinhabers erfolge, so konnte das doch nicht die Meinung haben, dass ein Muster vor Erlangung des Schutzes allgemein in dem Absatzgebiet « zur Auslieferung gelangen » dürfe, wie es die Klägerin selbst bezeichnet.

Da die drei Muster der Klägerin in den beteiligten Verkehrskreisen vor der Hinterlegung somit bereits bekannt gewesen sind, fehlt es an ihrer Neuheit und damit an der Gültigkeit des Schutzes und der rechtlichen Grundlage für eine Schadenersatzklage wegen widerrechtlicher Nachahmung. Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil im Ergebnis zu bestätigen.

IX. SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSRECHT

POURSUITE ET FAILLITE

Vgl. III. Teil No. 24. — Voir III^e partie N° 24.

